

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach
von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von
Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668)**

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tuchheim-Parchener Bach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668) verläuft im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow und der Stadt Möckern.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- | | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------------|
| Übersichtslageplan | Maßstab 1: 35.000 | (HQ ₁₀₀) |
| Lageplan Blatt 1 bis 16 | Maßstab 1: 5.000 | (HQ ₁₀₀). |

Diese 17 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow und der Stadt Möckern vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
 2. Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey
 3. Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin
 4. Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow
 5. Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern.

§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Tuchheim-Parchener Bach (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 4. 3. 2014



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 17 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes